

# RS Lvwg 2021/10/18 VGW- 011/055/7399/2021

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.10.2021

## Rechtssatznummer

2

## Entscheidungsdatum

18.10.2021

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VwGVG 2014 §33

ZustG §17 Abs1

ZustG §17 Abs3

ZustG §13 Abs3

## Rechtssatz

Betriebsumstellungen aufgrund der Corona-Pandemie, damit einhergehende „Reibungsverluste“ und die freiwillige Selbstquarantäne sind jedenfalls nicht geeignet, die Annahme eines über einen minderen Grad des Versehens hinausgehenden Verschuldens i.S.d. § 33 Abs. 1 VwGVG auszuschließen, ist doch anzunehmen, dass auch unter diesen Umständen jedenfalls geeignete Dispositionen getroffen werden hätten können, um behördliche Schriftstücke zur Kenntnis zu nehmen und allenfalls Rechtsmittel dagegen einzubringen. Aufgrund der niederschweligen Formvorschriften für die Einbringung einer Beschwerde, des fehlenden Anwaltszwanges und der Möglichkeit einer elektronischen Übermittlung war die Beschwerdeführerin in keiner Weise gezwungen, hierfür ihre Wohnung zu verlassen.

## Schlagworte

Betriebsumstellungen aufgrund der Corona-Pandemie; freiwillige Selbstquarantäne; Minderer Grad des Verschuldens; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; Wiedereinsetzungsantrag; Hinterlegung; Überbringer der Hinterlegungsanzeige

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LWVGWI:2021:VGW.011.055.7399.2021

## Zuletzt aktualisiert am

26.11.2021

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)